



Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat am 18.02.22 eine neue Allgemeinverfügung (CoronaVEinrichtungen) auf den Weg gebracht. Dieses Konzept fasst die Besuchsregelungen für unsere Einrichtung zusammen, welche ab sofort gültig sind und an die aktuelle CoronaSchVO, sowie an die aktuelle CoronaTestQuarantäneVO angelehnt ist.

Begriffsbestimmungen:

- Geimpfte Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 sind und seit der letzten erforderlichen Impfdosis mindestens 14 Tage vergangen sind (§ 2 Nummer 2, 3 Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 - SchAusnahmV).
- Genesene Personen im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises sind, der nicht älter ist als 90 Tage ist.

Ziele:

- Vorbeugung sozialer Isolation bei unseren Heimbewohnern
- Lockerung der Besuchseinschränkungen und Schutzmaßnahmen für geimpfte und genesene Bewohner/-innen und Besucher/-innen
- Unterstützung bei der Teilhabe und bei sozialen Kontakten
- Einhaltung der vom RKI empfohlenen Hygienerichtlinien, sowie der gesetzlichen Bestimmungen
- Schutz vor Einbringung des neuartigen Corona-Virus in die Einrichtung
- Nachverfolgbarkeit sich im Nachhinein ergebenden Infektionen, verursacht durch COVID-19
- Vermeidung unnötiger Absonderung von Bewohnern und Bewohnerinnen.

Grundsätzliches:

- Bewohnerinnen und Bewohner, in vollstationären Alten- und Pflegeeinrichtungen dürfen uneingeschränkt Besuche empfangen.
- Alle Besucher gleich ob geimpft, ungeimpft oder genesen müssen einen negativen Antigen-Schnelltest nachweisen, welcher nicht älter als 24 Std ist oder einen PCR-Test der nicht älter als 48 Std ist.
- Für geimpfte und genesene Besucherinnen und Besucher entfällt die Maskenpflicht in der konkreten Besuchssituation in den Räumen der Bewohnerinnen und Bewohner und den Aufenthaltsräumen.
- Aufgrund steigender Infektionszahlen wird jeder besuchenden Person das Tragen einer FFP2 Maske, während des gesamten Besuchs verpflichtend.
- Der Antigen-Schnelltest ist kostenlos und wird vor Ort, vom medizinischen und geschultem Personal durchgeführt.
- Die Testung in der Einrichtung kann nur zu bestimmten Zeiten erfolgen und ist mit Wartezeiten verbunden. Bitte beachten sie das die Testzeiten von den Einlasszeiten abweichen und dass der Einlass außerhalb der Testzeiten nur durch vorzeigen einer negativen Testbescheinigung einer offiziellen Teststelle möglich ist.
- Die Einrichtung stellt keine Testbescheinigungen aus

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
QMB	EL	EL	35	17.01.2022	1 von 4



- Der Kurzscreening-Bereich ist wie folgt besetzt:
täglich von 09:00 - 11:30 Uhr
und 14:00 - 18:00 Uhr

(Zur Entlastung unserer Mitarbeiter*innen sind wir für jeden Schnelltest, der in einem zertifizierten Testzentrum durchgeführt wurde, sehr dankbar.)

Besuche/Testungen sind außerhalb der genannten Zeiten jederzeit möglich. Dafür müssten Sie sich über die folgende Nummer anmelden: 02102/8610 und mit Wartezeiten rechnen, da Personal extra geordert werden muss.

- Die Testzeiten in der Einrichtung sind:

Dienstag / Freitag / Samstag von 09:00 - 11:30 Uhr
Montag / Mittwoch / Donnerstag von 15:00 - 18:00 Uhr
Sonntag 09:00 - 11:00 Uhr

- Aufgrund der aktuellen Infektionslage dürfen positiv getestete Bewohner keine Besuche empfangen
- Jeder Besucher/-in muss sich vor dem Besuch einem Kurzscreening, einer Temperaturkontrolle und einer Unterweisung in Verhaltensregeln während des Aufenthaltes unterziehen, sowie einer hygienischen Händedesinfektion, vor und nach dem Besuch.
- Es muss immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Bew. oder anderen, den Weg kreuzenden Personen und Personengruppen eingehalten werden
- Die Tische und Stühle werden nach jedem Besuch mit „Oxywipes“-Tüchern desinfiziert
- Kinder bis zum Schuleintritt sind von Testungen befreit und sind negativ getesteten Personen gleichgestellt, die Begleitung ist für die Einhaltung der Hygieneregeln verantwortlich
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen außerhalb der Ferienzeit als getestete Person angesehen, wenn sie einen Schülerschein/Bescheinigung der Schule vorlegen können.
- Die Bewohner/-innen und die Besucher/-innen tragen Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer
- Die Cafeteria ist für Außenstehende zurzeit geschlossen.
- Das Besucher-Hygiene Konzept und das Kurzscreening-Formular können auf unserer Homepage nachgelesen und heruntergeladen werden
- Körperliche Nähe und das gegenseitige Berühren sind erlaubt, wenn der Besucher vollständig geimpft oder genesen ist, eine Maske wird lediglich empfohlen (nicht vollständig Geimpfte oder Genesene müssen eine FFP 2 Maske tragen, diese muss alle 5 Tage gewechselt werden)
- Besucher mit respiratorischen Symptomen egal welcher Schwere dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Ausnahmen bei palliativen Bewohnern und aus ethisch-sozialen Gründen werden ermöglicht, sind jedoch zuvor mit der Einrichtungsleitung abzusprechen.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
QMB	EL	EL	35	17.01.2022	2 von 4



1. Nachverfolgung

- Die Besucher/-innen müssen sich anhand eines Fragebogens, einem sogenannten Kurzscreening unterziehen und Kontaktdaten angeben.
- Für das Kurzscreening sind nur Kugelschreiber aus dem mit „rein“ beschrifteten Behältnis zu benutzen und nach Benutzung in das Behältnis „unrein“ Die Desinfektion der Stifte erfolgt mit „Oxywipes“ Tüchern
- Von jedem Besucher/-in wird die Körpertemperatur erfasst und auf dem Fragebogen dokumentiert

2. Schutzausrüstung

Derzeit müssen alle Besucher:innen eine FFP2 Maske tragen.

3. PoC-Testungen

Bewohner

- Alle Bewohner/-innen werden bei Auftreten von Symptomen oder bei dem Verdacht Kontakt zu einer mit COVID-19 infizierten Person gehabt zu haben müssen 5 Tage lang täglich mittels Antigen-Schnelltest bedarfsgetestet werden.
- Bewohner/-innen mit keinen oder unvollständigen Impfschutz werden 3 x wöchentlich regelgetestet
- Ab dem 22.11.21 werden alle Bew., bei denen die 2te Impfung länger als 3 Monate her ist 3 x wöchentlich getestet (Davon ausgenommen sind Bew., die bereits eine Booster-Impfung erhalten haben)
- Bewohner:innen welche eine COVID Erkrankung durchgemacht haben und 1x geimpft wurden, müssen sich nach Ablauf von 6 Monaten ebenfalls 3x wö. mittels Antigen-Schnelltest testen lassen.
- Ungeimpfte aber genesene Bewohner:innen müssen sich ebenfalls testen lassen, wenn die Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.

Besucher

- Jede besuchende Person muss ein Kurzscreening machen
- Ab dem 02.12.21 gilt: Jede besuchende Person, unabhängig davon ob geimpft, geboostert, genesen oder ungeimpft muss einen negativen Schnelltest vorweisen der nicht älter als 24 Std. sein darf. Eine Testung vor Ort ist zu festgelegten Zeiten möglich.
- Ein PCR-Test ist 48 Std. gültig
- Ergibt die Testung vor Ort ein positives Ergebnis erfolgt in jedem Fall eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt und eine PCR-Testung wird dann veranlasst. Der Zutritt zur Einrichtung wird dann nicht gestattet. Ausnahmen bilden ethisch-soziale Gründe. Die Entscheidung obliegt der Einrichtungsleitung.
- Verweigert der/die Besuchende die Durchführung eines PoC-Schnelltests, so darf er die Einrichtung nicht betreten, ausgenommen sind ethisch-soziale oder medizinische Gründe.
- Die PoC-Antigen-Testungen werden ausschließlich vom geschulten Personal durchgeführt.
- Sich in Isolation befindliche Bewohner können nicht besucht werden

4. Spaziergänge

- Spaziergänge auf dem Gelände sind erlaubt (Bitte Abstandsregeln einhalten und das Maskentragen bei unvollständigen Impfstatus!)

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
QMB	EL	EL	35	17.01.2022	3 von 4



5. Zimmerbesuche

- Die besuchende Person muss den direkten Weg in das zu besuchende Bewohnerzimmer nehmen
- Sollte eine Toilette aufgesucht werden müssen, so ist die Toilette im Bewohnerzimmer zu nutzen
- Die Pflegekräfte sollen nach Möglichkeit nicht für etwaige Auskünfte aufgesucht werden, bitte reichen sie Ihre Anfragen telefonisch oder per Email ein
- Der/die Besucher/-in können seine Angehörigen draußen spazieren fahren. Es muss der direkte Weg nach draußen genommen werden, andere Wohnbereiche sind tabu.
- Anschließend an den Besuch sind die Hände an den angebrachten Desinfektionsmittelpendern hygienisch zu desinfizieren.
- Am Ende des Besuchs muss die Einrichtung auf direktem Wege wieder verlassen werden, die Ausgänge befinden sich nahe den Treppenhäusern und sind sichtbar gekennzeichnet.

6. Körperliche Nähe

- Als körperliche Nähe werden alle körpernahen Verrichtungen bezeichnet, welche den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleisten. Dazu gehören z.B.: Den Bewohner/-in im Rollstuhl fahren, Essenreichen, Haare richten, Umsetzen helfen usw.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
QMB	EL	EL	35	17.01.2022	4 von 4